

# Tarife der Abfallgrundgebühren

Die Abfallgrundgebühren werden Anfang Jahr, rückwirkend für das Vorjahr in Rechnung gestellt.

(exkl. MwSt.) Gebührensatz = Fr. 0.16/m<sup>3</sup>

Kategorie	Faktor gem. AbfVO	Grundgebühr in Fr.			
Mehrfamilienhäuser und übrige Bauten	1	Volumen	x 1	x	Gebührensatz
Einfamilienhäuser	0.8	Volumen	x 0.8	x	Gebührensatz
Industrie und Gewerbe in Industriezonen	0.2	Volumen	x 0.2	x	Gebührensatz
Industrie, Gewerbe, öffentliche Bauten in den Nicht-Industriezonen	Mischfaktor	Volumen bis 3000 m <sup>3</sup>	x 1	x	Gebührensatz
		Volumen über 3000 m <sup>3</sup>	x 0.2	x	Gebührensatz
Pauschale Mindestgebühr	pauschal	Fr. 50.00			

## Berechnung der Abfallgrundgebühren

Die Berechnung der Abfallgrundgebühren ist in § 21 der Abfallverordnung sowie im Stadtratsbeschluss vom 18. Mai 1998 abschliessend geregelt. Der Gebührensatz von inkl. 0.18/ m<sup>3</sup> wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 2. April 2007 auf exkl. 0.16/ m<sup>3</sup> angepasst.

### Art. 21 (AbfVO) Grundgebühr

- <sup>1</sup> Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Eigentümer überbauter Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen gemäss Gebäudeschätzung, gewichtet mit einem nutzungsbezogenen Faktor. Die Grundgebühr beträgt pro Grundstück mindestens Fr. 50.00.
- <sup>3</sup> Als anrechenbares Volumen für die Berechnung der Grundgebühr gilt die Summe der Volumina aller Objekte eines Grundstückes mit einem Volumen von mindestens 100 m<sup>3</sup>. Der Volumenanteil über 20'000 m<sup>3</sup> des anrechenbaren Volumens wird nicht berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Für Einfamilienhäuser wird das anrechenbare Volumen mit dem Faktor 0.8 gewichtet.
- <sup>5</sup> Für Liegenschaften in den Industriezonen mit vorwiegend gewerblicher, industrieller oder öffentlicher Nutzung und für Landwirtschaftsbetriebe, wird das anrechenbare Volumen mit dem Faktor 0.2 gewichtet.
- <sup>6</sup> In den übrigen Zonen legt der Stadtrat in besonderen Fällen für grosse Liegenschaften mit vorwiegend gewerblicher, industrieller oder öffentlicher Nutzungen den Faktor 0.2 fest.

### Stadtratsbeschluss vom 18. Mai 1998

Für Liegenschaften mit vorwiegend gewerblicher, industrieller oder öffentlicher Nutzung ausserhalb des Industriegebietes wird für die ersten 3,000 m<sup>3</sup> der Faktor 1, für das darüber hinausgehende Volumen der Faktor 0.2 angewendet.

